

Satzung des Sportverein Gutweiler e. V.

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der 1968 in Gutweiler gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Gutweiler e.V.“. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.
- (2) Sitz des Vereins ist Gutweiler.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich VR 1257 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateur- und Breitensports.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) deutschen Sportbund
 - b) Sportbund Rheinland e.V.
 - c) einzelnen Landes- und Spitzenfachverbänden, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Mitgliedschaften entstehen ausschließlich durch schriftlichen Antrag.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Antragstellenden erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Mit dem Beitritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und des Vereinsrechtes gem. §§ 21 bis 79 BGB.
- (4) Die Gründe einer Nichtaufnahme sind dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden,
 - a. der aktiv Sport betreibt,
 - b. dem Vereinszweck Sport treibend oder nicht Sport treibend dient
 - c. und den Verein fördern will.
- (2) Sporttreibende und gewählte Funktionsträger gelten als aktive Mitglieder.
- (3) Inaktive Mitglieder sind die Förderer und Freunde des Vereins.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als jugendliche Mitglieder.

- (5) Personen, die sich um den Verein und um die Sache des Sports in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind beitragsfrei und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Mitgliederrechte

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) alle Einrichtungen und Geräte des Vereins zur sportlichen Betätigung zu nutzen, soweit nicht in den Abteilungen Sonderregelungen bestehen. Den Anweisungen des Vorstandes, der Abteilungs- und Übungsleiter ist dabei Folge zu leisten,
- (2) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen,
- (4) den Vorstand zu wählen und über Anträge zu Angelegenheiten des Vereins, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, abzustimmen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des VereinsIn den Fällen der Buchstaben a) und c) sind die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. festgesetzten Ausschlussfrist zu erfüllen. Dies entfällt bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12 eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen, vom Versandtag angerechnet, Einspruch nach schriftlicher Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Verein überlassenen Gegenstände und Vollmachten zurückzugeben.

§ 9 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 10 Gebühren

- (1) Der Eintritt in den Verein ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die einzelnen Abteilungen können einen Sonderbeitrag festsetzen, wenn der Sachaufwand für diese Abteilung es erfordert.

§ 11 Beiträge

- (1) Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag durch jedes Mitglied zu leisten.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (4) Kosten, die dem Verein im Rahmen des Beitragseinzuges durch Rücküberweisungen wegen falscher Angaben, nicht bekannt gegebenen Kontowechsels, Kontoauflösung oder sonstigen Verschuldens des Mitgliedes entstehen, sind dem Verein durch das Mitglied zu erstatten.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in den Versammlungen. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

C) Organe des Vereins

§ 13 Organe

- (1) Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums oder bei Verhinderung von deren Stellvertreter binnen einer Frist von drei Wochen einberufen und findet jährlich statt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes (soweit im Wahlzyklus erforderlich, s. § 16 Abs. 6)

Zu den Punkten a) – d) können Aussprachen durchgeführt werden.

- e) Wahl des Vorstandes zu a) bis j) des § 16 Abs. 1 und der Kassenprüfer (soweit im Wahlzyklus erforderlich, s. § 16 Abs. 6)
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bei einem Präsidiumsmitglied eingereicht werden müssen,

Vorliegende Anträge können themenbezogen die vorgegebene Reihenfolge der Punkte der Jahreshauptversammlung verändern.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 14 a Wahlordnung

Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes gilt die Wahlordnung des Sportverein Gutweiler, die als Anlage der Satzung beigelegt ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium oder deren Stellvertreter einzuberufen, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird. Das Präsidium hat innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium mit 3 Personen/Mitgliedern
- b) dem Finanzvorstand
- c) dem sportlichen Leiter
- d) dem Medienbeauftragten
- e) den Abteilungsleitern
- f) und bis zu 10 Beisitzern

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium mit 3 Personen/Mitgliedern
- dem Finanzvorstand
- dem sportlichen Leiter
- dem Medienbeauftragten

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- b) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Feststellung und Festlegung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
- e) Bewilligung von Ausgaben, soweit sie das durch Vorstandsbeschluss dem Finanzvorstand bewilligten Volumen überschreiten
- f) Festsetzung der Tagesordnungen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben gem. § 16 (3) Buchst. b, c, d und f zuständig. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Präsidium oder deren Stellvertreter lädt ein und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzung ist dann innerhalb von acht Tagen einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Ist der Gesamtvorstand mit einer geraden Personenzahl besetzt, hat der Versammlungsleiter bei paritätischer Entscheidung doppeltes Stimmrecht. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16 a Vereinsjugend

Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind minderjährige Mitglieder des Sportverein Gutweiler in den Jugendabteilungen des Sportverein Gutweiler zusammengefasst. Für die Organisation der Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der Jugendorganisation des Sportverein Gutweiler, die als Anlage der Satzung des Sportverein Gutweiler beigelegt ist.

§ 17 Vertretungsbefugnis

Vertretungsberechtigt bzw. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von ihnen geschlossene Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000, - Euro sind für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erteilt ist.

§ 18 Einberufung von Versammlungen

Der Vorstand bestimmt den Termin der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Das Präsidium oder deren Stellvertreter beruft diese mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen und/oder einer Geschäftsordnung ergeben.

§ 20 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist zur ordnungsgemäßen Führung derselben verpflichtet und muss jederzeit in der Lage sein, dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Finanzvorstand ist berechtigt: a) Zahlungen anzunehmen
b) Zahlungen aufgrund von Vorstandsbeschlüssen zu leisten.
- (2) Der Vorstand kann dem Finanzvorstand im Rahmen eines festgelegten Ausgabevolumens eine Dauervollmacht erteilen.
- (3) Der Finanzvorstand fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 21 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben Kassenführung, Kassenbestand und Jahresabschluss zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können Entlastung vorschlagen. Sie üben ihr Amt unabhängig aus und sind nicht an Weisungen gebunden, ausgenommen durch Auftrag der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 22 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen zumindest die behandelten Themen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Der letzte Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ausschuss

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet. Deren Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 24 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Barvermögen an die Gemeinden Gutweiler, Korlingen und Sommerau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in diesen Gemeinden verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2. September 2025 beschlossen und genehmigt.

Im Namen des Vorstands:

Tom Meuser
(Präsidiumsmitglied)

Paul Scheuer
(Präsidiumsmitglied)

Fabian Schmitz
(Präsidiumsmitglied)